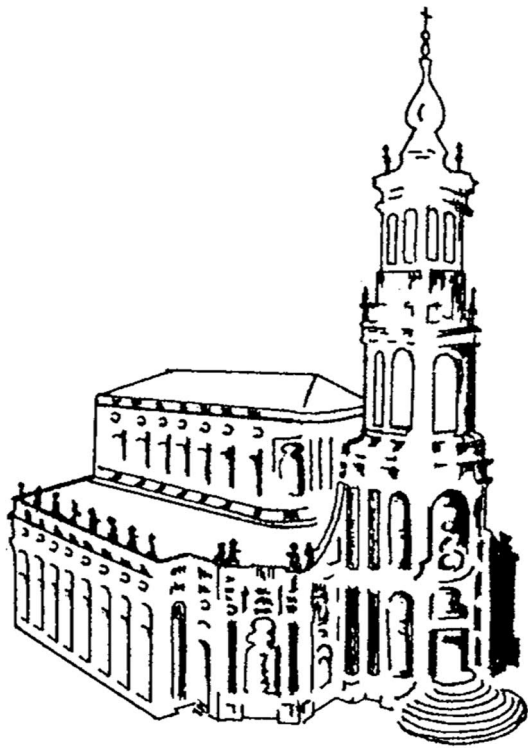




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 8 Dresden, 25. August 2020

Inhalt

- 85. D E K R E T – zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission (Caritas)..... 217
- 86. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)..... 229
- 87. Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona) 232
- 88. Änderung Kollektenplan..... 233
- 89. Reisekostenordnung Bistum Dresden-Meißen 233
- 90. Personalien 238

85. D E K R E T – zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission (Caritas)

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B. pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)“

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeit-ausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig,

sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin / eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin / eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund eines persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf

das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tarifierhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,7	4.960,8	5.150,9	5.480,3	5.873,2	6.034,7
II	6.196,3	6.715,8	7.172,0	7.438,1	7.697,8	7.957,6
III	7.761,2	8.217,4	8.870,0	-	-	-
IV	9.129,7	9.782,3	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für

kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:
Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der

nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„30 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. Juni 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

Zu Ziffer I.1.:

Mit der Änderung des Geltungsbereichs unterfallen alle Ärzte und Zahnärzte der Anlage 30 zu den AVR.

Ärzte im Rettungsdienst, die als Notärzte im Rettungsdienst angestellt sind, sowie vereinzelt im Bereich der Behindertenhilfe angestellte Ärzte wurden bisher nach Anlagen 2 und 3 zu den AVR eingruppiert und vergütet.

Im Sinne einer einheitlichen Tarifierung aller Ärzte und Zahnärzte im Geltungsbereich der AVR-Caritas wird mit der o.g. Änderung des § 1 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR gewährleistet, dass sie unter die Anlage 30 zu den AVR fallen.

Zu Ziffern I.2. bis I.13.:

Mit den in Ziffern I.2. bis I.13. genannten Änderungen werden die wesentlichen Inhalte des Abschlusses zwischen VKA und Marburger Bund für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Rahmen der Tarifrunde 2019 zum TV-Ärzte/VKA vom 22. Mai 2019 (Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-Ärzte/VKA) für die Anlage 30 zu den AVR umgesetzt. Für kleine Fachabteilungen wird eine Ausnahmeregelung in Form einer Öffnung der Begrenzung der Bereitschaftsdienste auf grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt bis zu vier geschaffen.

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

In Einrichtungen nach Anlage 20 zu den AVR (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden. Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Durch die Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommissionen wird eine Regelung auch für solche Bereiche möglich, in denen branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen nicht oder nicht mehr bestehen.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

Der Beschluss stellt klar, dass auch für Auszubildende, die dem durch Beschluss vom 4. Juli 2019 eingeführten Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, ein Anspruch auf die Zahlung der Weihnachtszuwendung besteht.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

Regelungsziel der Neufassung von § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR ist es, die Regelung der AVR zu Ausschluss- und Verfallfristen in § 23 AT AVR vor dem Hintergrund jüngerer Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes zu diesem Themenfeld rechtssicher zu gestalten.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Laufzeit in der jeweiligen Stufe in der Entgeltgruppe S 8b bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 9 (deren Tabellenwerte identisch sind) angerechnet wird. Dadurch sollen finanzielle Verluste beim Mitarbeiter aufgrund von Höhergruppierung vermieden werden.

II. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. Ergänzung in Anmerkung 6

Der Beschluss bezieht in Einklang mit der Rechtsprechung die Tätigkeit von Erzieherinnen und Erzieher in psychiatrischen Kliniken in das Merkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ ein.

2. Zulage nach Anmerkung 30 zu den Tätigkeitsmerkmalen

Mit der Änderung wird die bereits existierende Kann-Regelung für eine Zulage nach Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR an die Rückmeldungen aus der Praxis nach einer höheren tariflichen Vorgabe angepasst. Der Betrag der Kann-Zulage wird auf mindestens 150 Euro erhöht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Dienstgeber, der bereits vor dem 01.04.2020 an den Mitarbeiter eine Zulage nach Anmerkung 30 gezahlt hat, an diesen Mitarbeiter auch weiterhin mindestens 80 Euro zahlen kann und nicht mindestens 150 Euro.

3. Zulage nach Anmerkung 31 zu den Tätigkeitsmerkmalen

Mit der Änderung wird die bereits existierende Kann-Regelung für eine Zulage nach Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR für Erzieher in der Entgeltgruppe S 9 auf Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Entgeltgruppe S 12 erweitert, die koordinierend für mehrere Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9 oder als Leiter einer Gruppe tätig sind.

Hierfür wird eine neue Anmerkung 31 im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR ergänzt. Der Betrag der Kann-Zulage beträgt mindestens 80 Euro. Die in Buchstabe h formulierte Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten wird nicht von der Zulage erfasst.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung. Soweit die Bundeskommission Beschlüsse zur Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung gefasst hat, handelt es sich um mittlere Werte.

Diese Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. August 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

86. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)

Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR Arbeitszeitregelung Berlin

A. Die Regionalkommission Ost fasst am 24. Juni 2020 in Leipzig nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 1 der Anlage 5 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 2 der Anlage 5 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 31 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

5. In § 1 der Anlage 5 und § 2 der Anlage 31 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) (Übergangsregelung Berlin)

Teilzeitbeschäftigten im Land Berlin, die in ihrem Dienstvertrag eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, wird ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass im Zuge der Änderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 die Teilzeit-Wochenstundenangabe so nach oben angepasst wird, dass die Monatsvergütung nach der Umstellung von der 38,5 Stundenwoche auf die 39 Stundenwoche ohne Berücksichtigung von Aufstiegen oder anderweitigen tariflichen Änderungen identisch bleibt. Das Wahlrecht ist spätestens bis zum 30.11.2020 auszuüben.“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 32 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 33 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
8. Bei der Tabelle der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32 wird folgende Anmerkung gestrichen:

„Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“

9. Der Punkt 5 des Beschlusses tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Punkte 1 bis 4 sowie 6 bis 8 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den 24. Juni 2020

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Veränderungen soll eine einheitlich Lösung für die Arbeitszeit im Land Berlin geschaffen werden. Als Basis wurde eine 39,0 Stundenwoche gewählt. Die Veränderungen sollen zum 01.01.2021 greifen.

Teilzeitbeschäftigte, die bis dato in einer 38,5 Stundenwoche tätig sind und ab dem 01.01.2021 in einer 39,0 Stundenwoche tätig werden und arbeitsvertraglich keine prozentualen Verweis auf die regelmäßige wöchentliche AVR-Arbeitszeit haben, sondern eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, sollen durch diese Regelung keine monetäre Benachteiligung erfahren. Die monetäre Benachteiligung würde erfolgen, da durch die Veränderung des Teilzeitnenners eine Minderung des Monatseinkommens zufolge hätte. Nur diese o.g. Teilzeitbeschäftigten sollen ein Wahlrecht eingeräumt bekommen im Zuge der Umstellung ihre Teilzeitstunden im Verhältnis hochzusetzen, damit sie auf dieselbe Monatsvergütung kommen, wie vor der Umstellung.

Da durch die Vereinheitlichung der Arbeitszeit die Unterschiede im Stundenentgelt im Land Berlin egalisiert werden, muss die Anmerkung zu den Tabellen der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32, die die Entgeltgruppe P4 betrifft, gestrichen werden. Die dort enthaltene Zulage wird für die Entgeltgruppe P4 zukünftig entfallen.

C. Beschlusskompetenz

Gem. § 13 Abs. (2) und (3) der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. ist die Regionalkommission Ost örtlich und sachlich zuständig für eine Veränderung der Arbeitszeitregelungen im Bundesland Berlin. Die Bandbreiten für die Abweichungen vom Bundesbeschluss sind eingehalten.

Dieser Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. August 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

87. Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuelle Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, den 24.08.2020
Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

88. Änderung Kollektenplan

Der Kollektenplan des Bistums für das Jahr 2020 (KA 122/2019) wird wie folgt geändert:

06.09. Kollekte „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ (Corona)
Buchungsnummer 60027

89. Reisekostenordnung Bistum Dresden-Meißen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Personen, die vom Bistum Dresden-Meißen als öffentlicher Kasse ein Arbeitsentgelt, Ruhegehalt, Gestellungsentgelt für Ordensleute oder einen Unterhaltszuschuss erhalten. Hierzu zählen Kleriker und Mitarbeiter¹

1. des Bistums Dresden-Meißen,²
2. der Pfarreien und Pfarrvikarien,
3. des Domkapitels St. Petri,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

² Mitarbeiter des Bistums Dresden-Meißen sind an folgenden Stellen/in folgenden Einrichtungen beschäftigt:

Bischöfliches Ordinariat, Haus der Kathedrale, Diözesanarchiv Bautzen, Bischöfliche Schulen, Bischof-Benno-Haus Schmochtitz, Winfriedhaus Schmiedeberg, Dekanatskinder- und -jugendseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Kapellknabeninstitut, Kath. Akademie, Kath. Erwachsenenbildung Sachsen, Krankenhausseelsorge, JVA-Seelsorge sowie weitere Einrichtungen der Kategorie Seelsorge des Bistums.

4. der Katholischen Kirchhofstiftung zu Dresden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Reisende im Sinne dieser Ordnung sind alle in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise durchführen.
- (2) Dienststätten sind alle Tätigkeitsstätten, an denen die Kleriker und Mitarbeiter eingesetzt sind. Die erste Tätigkeitsstätte wird nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt. Grundlage der steuerrechtlichen Regelungen sind die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder dienstrechtlichen Festlegungen gegenüber Klerikern.
- (3) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind alle Reisen und Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte, die im Vorfeld in Textform oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Die Genehmigung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen sowie für bestimmte Personengruppen allgemein erteilt werden. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind keine Dienstreisen.
- (4) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Dienststätte. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Dienststätte.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Reisende haben Anspruch auf Erstattung der durch Dienstreisen entstandenen Kosten zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung, wenn eine Anordnung oder Genehmigung vorliegt und die Dienstreise nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit durchgeführt wird.
- (2) Wenn die Dienstreise an der Wohnung des Reisenden beginnt oder endet und auf dem Weg zur oder von der auswärtigen Dienststätte ohne Umwege an der ersten Tätigkeitsstätte vorbeiführt, dann werden die Fahrtkosten nur hinsichtlich einer Mehrentfernung gegenüber der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt.
- (3) Wird eine genehmigte oder angeordnete Dienstreise nicht angetreten, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen Kosten im Rahmen dieser Ordnung erstattet, sofern kein eigenes Verschulden des Klerikers oder Mitarbeiters Grund für den Nichtantritt ist.
- (4) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Bistum Dresden-Meißen elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des Absatzes 3 mit Ablauf des Tages, an dem bekannt wird, dass die Dienstreise nicht durchgeführt wird. Reisekostenerstattungsanträge für

Dienstreisen in den Monaten November und Dezember sind, soweit möglich, bis spätestens zum 5. Januar des Folgejahres einzureichen.

(5) Dienstfahrten mit einem im wirtschaftlichen Eigentum des Reisenden stehenden Kraftfahrzeug im Auftrag einer Pfarrei können in Ausnahmefällen schriftlich in der Pfarrei abgerechnet werden. Die Beantragung der Dienstfahrten und der Fahrtkostenerstattung außerhalb der elektronischen Form ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Pfarrei hat diese Abrechnungsart vorher freigegeben.
- Die Dienstfahrten sind eintägig.
- Am Reisetag werden bei Auswärtstätigkeiten keine Mahlzeiten dienstgeberseitig kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Es wird kein Tagegeld geltend gemacht.
- Am Reisetag finden keine weiteren Dienstreisen statt, welche andere Pfarreien oder diözesane Kostenstellen betreffen.
- Reisende überweisen die Erstattung nicht selbst (Vier-Augen-Prinzip).

Die Regelungen der Ordnung für die Führung der Barkassen des Bistums Dresden-Meißen und der zugehörigen Pfarreien (KA 82/2019) sind zu beachten; insbesondere dürfen Fahrtkostenerstattungen für Reisende im Sinne dieser Ordnung nicht aus der Barkasse vorgenommen werden.

Die Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung über das Bistum Dresden-Meißen bleibt hiervon für alle Reisenden unberührt.

Diese Ausnahmeregelung wird bis Ablauf des Jahres 2022 evaluiert.

(6) Auch Dienstreisen, bei denen dem Reisenden keine Kosten entstanden sind, auf denen jedoch dienstgeberseitig mindestens eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung elektronisch abzurechnen.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden. Mögliche Fahrpreismäßigungen sollen berücksichtigt werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn dadurch eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder an der Kraftfahrzeugnutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

(2) Für Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Dresden-Meißen am Standort Dresden gilt die Dienstanweisung „Nutzung von nicht personen- oder sachgebundenen Dienstfahrzeugen“.

(3) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden höchstens die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten erstattet.

(4) Bei Bahnreisen werden die Kosten der 2. Klasse erstattet. Sofern Fahrten in der 1. Klasse kostengünstiger als in der 2. Klasse angeboten werden, können die Kosten dafür bei entsprechender Nachweisführung erstattet werden.

(5) Eine BahnCard wird zur Verfügung gestellt, wenn sich durch ihre Verwendung im Vergleich zu den Kosten für anstehende Bahnfahrten ohne BahnCard im Geltungszeitraum Ersparnisse für den Dienstgeber ergeben, deren Prognose vom Reisenden in Textform darzulegen ist. Gleiches gilt für die Erstattung von Aufwendungen für Zeitfahrkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr. Bei Vorliegen der obengenannten Voraussetzungen kann die Erstattung im Einzelfall auch anteilig erfolgen.

(6) Bei Dienstreisen mit einem im wirtschaftlichen Eigentum des Reisenden stehenden Kraftfahrzeug kann eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer für Personenkraftwagen und 0,20 € pro Kilometer für andere motorbetriebene Kraftfahrzeuge geltend gemacht werden.

(7) Wurde ein im wirtschaftlichen Eigentum des Reisenden stehendes Kraftfahrzeug für eine Dienstreise genutzt ohne vorherige Genehmigung, so werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

(8) Nutzt der Reisende ein Dienstfahrzeug, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 5 Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung entspricht für Dienstreisen im Inland den Werbungskosten gem. § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils zum Reisezeitraum gültigen Fassung.

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden alle Dienstreisen zusammengerechnet. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter seine auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht (also an zwei Kalendertagen) ausübt – somit nicht übernachtet – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

(3) Wird bei Dienstreisen freie Beköstigung gewährt, so wird das Tagegeld gekürzt. Es gelten folgende Kürzungsbeträge:

- für das Frühstück 20 Prozent,
- für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des für die 24-stündige Abwesenheit geltenden vollen Tagegeldes.

(4) Die Geltendmachung von Tagegeldern ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

(5) Werden bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Mahlzeiten dienstgeberseitig kostenlos zur Verfügung gestellt, so werden diese mit dem jeweils im Zeitraum der Dienstreise gültigen amtlichen Sachbezugswert versteuert.

(6) Bei Dienstreisen ins Ausland gelten abweichend davon die Tagegeldder (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen) und Kürzungssätze bei freier Beköstigung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Übernachtungskosten

(1) Übernachtungskosten werden bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt.

(2) Übernachtungskosten des Reisenden bei Privatübernachtungen außerhalb der eigenen Wohnung in ortsfesten Stätten können mit 20,00 € pro Übernachtung ohne Einzelnachweis geltend gemacht werden.

(3) Übernachtungskosten des Reisenden bei Belegübernachtungen werden gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis (Rechnung) muss auf den Dienstgeber als Rechnungsempfänger ausgestellt und adressiert sein.

§ 7 Nebenkosten

Für Nebenkosten werden nur die durch Beleg nachgewiesenen erforderlichen Aufwendungen erstattet.

§ 8 Kostentragung und Abrechnung

(1) Die Kostenstelle, für die der jeweilige Verantwortliche die Anordnung/Genehmigung erteilt hat, hat die Kosten der Dienstreise zu tragen.

(2) Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt formgebunden innerhalb der in § 3 genannten Frist.

(3) Vorschüsse des Dienstgebers und Erstattungen Dritter werden bei der Abrechnung angerechnet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung ersetzt die seit 1. Januar 2017 gültige Reisekostenordnung³ und ist auf Dienstreisen ab dem 1. September 2020 anzuwenden. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

³ KA 6/2017, zuletzt geändert durch KA 60/2017.

Dresden, den 21. August 2020

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

90. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen